

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 10

Artikel: Abstand - 2 Sekunden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Verpflegungskredit und Richtpreise Nr. 3 / 76, gültig ab 12. Juli 1976

Preisänderung für Greyerzer Käse

Die Schweizerische Käseunion hat uns mit ihrer neuen Preisliste bekanntgegeben, dass der Greyerzer-Käse eine Preiserhöhung von Fr. —.50 erleidet. Der neue Preis tritt ab sofort, d. h. ab 20. September 1976 in Kraft.

Aus diesem Grunde sehen wir uns gezwungen, die Richtpreise Nr. 3 / 76, gültig ab 12. Juli 1976, wie folgt abzuändern:

Greyerzer Käse, vollfett, Prima-Käse, in ganzen Laiben

– bei Mitgliedern der Käseunion, Milchverbänden und Grossisten Fr. 10.60 per kg

*Dieser Preis gilt auch für die Lieferungen
aller Waffenplatzlieferanten*

– bei allen übrigen Lieferanten bis Fr. 11.40 per kg

Der Preis für *Emmentaler Käse* beträgt wie bis anhin Fr. 10.10 bzw. Fr. 10.90.

Die übrigen Angaben auf dem Formular «Verpflegungskredit und Richtpreise» Nr. 3 / 76 bleiben unverändert.

Oberkriegskommissariat

Abstand — 2 Sekunden

Neue Empfehlung an Autobahneinfahrten

Nachdem die Mahnwände der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) mit dem Hinweis «Vor Überholen Blick zurück» ihren Dienst während mehr als fünf Jahren versehen haben, werden sie künftighin auf nahezu allen Autobahneinfahrten der deutschsprachigen Schweiz eine nicht minder wichtige Regel in Erinnerung rufen: «Abstand — 2 Sekunden».

Auffahrerkollisionen als Folge zu klein gewählter Abstände spielen auf Autobahnen eine besonders verhängnisvolle Rolle. Deshalb empfiehlt die BfU allen Motorfahrzeuglenkern, hier wie auch auf anderen Strassentypen einen Mindestabstand von 2 Sekunden zum Vordermann einzuhalten. Passiert dessen Fahrzeug eine markante Stelle auf oder neben der Fahrbahn (Fixpunkte wie Belagflecken, Grasbüschel usw.), sollte der nachfolgende Lenker diese erst nach 2 Sekunden erreichen (man zählt: «einundzwanzig, zweiundzwanzig»). Dann ist der Abstand zum vorausfahrenden Lenker bei normalen Strassenverhältnissen ausreichend. Schnee, Glatteis und Regen gebieten weit grössere Abstände. Wer die Sicherheitsabstände unterschreitet, läuft namentlich bei schnellem Verkehr Gefahr, eine folgenschwere Auffahrerkollision zu verursachen. Die 2-Sekunden-Regel entspricht etwa dem halben Tacho-Abstand, erübrigt aber das Distanzschätzen, welches manchen Lenkern Schwierigkeiten bereitet.

BfU